

# ERLÄUTERUNGSBERICHT

## ZUR

### 138. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

#### "KONZENTRATIONSZONEN FÜR WINDKRAFTANLAGEN"

##### 1. Planungsanlass und -ziel

Seit Anfang 1997 sind Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder der Nutzung der Windenergie dienen, durch eine Änderung des § 35 (1) des Baugesetzbuches privilegiert im Außenbereich zulässig. Den Kommunen wird durch § 35 (3) Satz 3 BauGB zur örtlichen Steuerung der Windenergienutzung ein Planungsvorbehalt eingeräumt, die Ansiedlung auf sog. Konzentrationszonen zu lenken, wodurch eine Ansiedlung außerhalb dieser ausgewiesenen Zonen im restlichen Außenbereich des Stadtgebietes planungsrechtlich ausgeschlossen werden kann.

Zum Zeitpunkt der Baugesetzbuchänderung 1997 sah die Stadt Langenfeld unter Berücksichtigung des damaligen Standes der Windkraftanlagentechnik (Anlagen zw. 50 und 70 m Nabenhöhe) und der geringen Windhöffigkeit im Stadtgebiet (wenige Gebiete mit mehr als 5 m/s durchschnittlicher Windgeschwindigkeit) kein Planungserfordernis, von dem Planungsvorbehalt des § 35 (3) Satz 3 BauGB Gebrauch zu machen.

Die Rahmenbedingungen des im Jahr 2000 in Kraft getretenen Erneuerbare-Energiengesetzes sowie der jüngere Fortschritt der Windkraftanlagentechnik haben inzwischen dazu geführt, dass bei einer wesentlichen Erhöhung der Anlagen auch an windschwächeren Standorten im Binnenland der Betrieb von Windkraftanlagen wirtschaftlich möglich geworden ist.

Durch vermehrte mündliche Anfragen von Anlagenbetreibern und Projektentwicklern seit Anfang 2003 und schließlich durch eine offizielle Bauvoranfrage zur Errichtung von zwei Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe von 100 m und einer geplanten Gesamthöhe von 138,5 m südwestlich des Stadtteils Reusrath, sieht die Stadt Langenfeld ein Planungserfordernis für eine gezielte städtebauliche Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet im Rahmen einer Flächennutzungsplanänderung zur Ausweisung von Konzentrationszonen gegeben.

Ziel der 138. Flächennutzungsplanänderung soll neben der Ausweisung geeigneter Konzentrationszonen eine Festlegung der maximalen Höhen der Windkraftanlagen aus Gründen der Landschaftsbildverträglichkeit sein. Die Ausweisung der Konzentrationszonen soll der Ansiedlung von Windkraftanlagen an anderer Stelle im Stadtgebiet als öffentlicher Belang entgegenstehen.

##### 2. Suchräume für Windkraftnutzung

Für das gesamte Stadtgebiet wurde anhand der Planungskriterien des Windkraftanlagenerlasses NRW und weiterer städtebaulicher Kriterien eine Untersuchung durchgeführt, aus der sich zunächst insgesamt drei Suchräume für Windkraftkonzentrationszonen ergeben haben.

Aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes wurde dabei ein Mindestabstand einer Windkraftanlage von 600 m zu reinen und allgemeinen Wohngebieten und ein Mindestabstand von 300 m zu Einzelgehöften, dem Wohnen dienenden Außenbereichsbebauungen sowie Mischgebieten zugrunde gelegt.

Auch für die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Langenfeld dargestellten -aber noch nicht genutzten- Wohnbauflächenreserven soll ein Mindestabstand von 600 m durch Windkraftanlagen eingehalten werden, um die städtebauliche Entwicklung dieser Gebiete nicht durch die Ansiedlung von Windkraftanlagen nachhaltig zu gefährden.

Zudem werden Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie geschützte Landschaftsbestandteile als Tabuflächen für eine Windkraftnutzung erklärt, weil diese Gebiete eine besondere Erholungsfunktion für die Langenfelder Bevölkerung haben. Aufgrund der gültigen Schutzgebietsverordnungen besteht ohnehin ein grundsätzliches Bauverbot, wovon aufgrund der o.g. besonderen Erholungsfunktion für die Bevölkerung keine Ausnahme zugelassen werden soll.

Im Weiteren wurden in der gesamtstädtischen Untersuchung die gemäß Windkraftanlagenerlass NRW definierten Abstände von Windkraftanlagen zu Autobahnen, Hochspannungsfreileitungen, Richtfunkstrecken, Wasserschutz zonen etc. berücksichtigt.

Das kartographische Ergebnis der gesamtstädtischen Untersuchung ist als Anlage 1 zum Erläuterungsbericht als Übersichtsplan beigelegt.

### 3. Lage und Plangebietsgrenzen der Suchräume für Windkraftkonzentrationszonen

#### Suchraum Richrath

Der Suchraum Richrath liegt nordwestlich des vg. Ortsteils und weist eine Entfernung von etwa 600 m zu dem Mitte der 1990er Jahre entwickelten Neubaugebiet Tönnelbrucher Feld auf. Das Plangebiet wird im Osten vom Burbach und im Norden von den Ausläufern des Garather Waldes begrenzt. Die Waldflächen sind hier als Landschaftsschutzgebiet durch den Landschaftsplan des Kreises Mettmann festgesetzt. Das Plangebiet selbst wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt und ist Teil größerer zusammenhängender Ackerflächen zwischen dem westlichen Siedlungsrand von Richrath, der Ortslage Wolfhagen im Westen und dem Garather Wald im Norden. Die westliche Grenze des Plangebietes bildet ein zwischen der Wolfhagener Straße und dem Garather Wald verlaufender landwirtschaftlicher Erschließungsweg, der von der Bevölkerung nicht unerheblich für Naherholungszwecke genutzt wird. Der Suchraum Richrath hat eine Flächengröße von ca. 3,8 ha und wird im Süden von drei Hochspannungsfreileitungen tangiert. Je nach Höhe und Rotordurchmesser der Windkraftanlage sind in der Konzentrationszone Richrath noch Abstände zu den Waldflächen und zu den Hochspannungsfreileitungen einzuhalten, so dass hier höchstens 1-2 Windräder errichtet werden könnten.

#### Suchraum Berghausen

Der Suchraum Berghausen liegt im Westen der Stadt Langenfeld zwischen dem Knipprather Wald im Westen und der Autobahn A 59 im Osten. Die nächstgelegene allgemeine oder reine Wohnbebauung befindet sich etwa 600 m nördlich an der Baumberger Straße im alten Ortsteil von Berghausen. Der das Plangebiet im Westen und im Süden begrenzende Knipprather Wald ist ebenfalls als Landschaftsschutzgebiet im Landschaftsplan des Kreises Mettmann festgesetzt und ist Teil des gleichnamigen Erholungsgebietes zwischen den Städten Monheim am Rhein und Langenfeld. Im Norden grenzen ehemalige Abgrabungsgewässer an das Plangebiet an, die in Form einer Wasserskianlage folgegenutzt werden. Das ca. 5 ha große Plangebiet selbst wird ackerbaulich genutzt.

## Suchraum Reusrath

Der Suchraum Reusrath liegt im Bereich Ackerstraße / Rennstraße im Freiraum zwischen der Ortslage Mehlbruch im Westen und den Siedlungsflächen des Stadtteils Reusrath im Nordosten. 300 m südlich des Plangebietes verläuft die Landstraße 291 (Solinger Straße), die zugleich die Stadtgrenze zwischen Langenfeld und Leverkusen-Opladen bildet. Die nächstgelegene allgemeine oder reine Wohnbebauung befindet sich in ca. 600 m Entfernung an der Steinstraße in Reusrath oder der Niederstraße in Mehlbruch. Im Bereich Schnepprath und Am Hauweg befinden sich vereinzelte Außenbereichsbebauungen, zu denen Mindestabstände von 300 m eingehalten werden. Aufgrund der Größe des Plangebietes mit insgesamt rund 48 ha sind je nach Positionierung der Windkraftanlagen auch größere Abstände zu realisieren. Die Konzentrationszone und das nähere Umfeld wird zurzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt und stellt sich aufgrund des Fehlens gliedernder oder belebender Gehölzstrukturen als ausgeräumte Ackerflur dar. Südwestlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich ein größeres Umspannwerk der RWE AG, von dem aus mehrere Hochspannungsfreileitungen das Plangebiet von Südwesten nach Nordosten durchqueren.

## 4. Windhöffigkeit

Zur Beurteilung der Windhöffigkeit liegt der Stadt Langenfeld eine Windkarte der RWE Energie AG aus dem Jahre 1996 vor. Insgesamt liegen im Stadtgebiet von Langenfeld für die Windkraftnutzung relativ geringe Jahresmittelwerte bei der Windgeschwindigkeit vor, die in den vorliegenden Karten in 50 m über Grund vom Deutschen Wetterdienst ermittelt wurden. Die höchsten Windmittelwerte ergeben sich mit 5,1 bis 5,5 m/s im Bereich der geplanten Konzentrationszone Reusrath sowie im Bereich Voigtslach/Neurath rund um das Autobahnkreuz Monheim (A 59 / A 542), der aber aufgrund der Nähe zu Wohnbebauungen, der Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten oder Abständen zu Hochspannungsleitungen und den Autobahnen nicht als Konzentrationszone in Betracht kommt.

Im Bereich der Konzentrationszone Richrath sind noch Jahresmittelwerte von 4,7 bis 5,1 m/s und im Bereich der Konzentrationszone Berghausen von 4,3 bis 5,1 m/s zu verzeichnen.

## 5. Netzanbindungsmöglichkeiten

Ein für die Windkraftnutzung nicht unerheblicher Standortfaktor sind die Netzanbindungsmöglichkeiten, um den erzeugten Strom möglichst auf kurzem Wege in das Leitungsnetz einzuspeisen. Durch die Nähe des vorhandenen Umspannwerkes der RWE Energie AG südlich von Mehlbruch ergeben sich günstige Netzanbindungsmöglichkeiten von nur wenigen Hundertmetern für die Windkraftkonzentrationszone Reusrath. Die Netzanbindungsmöglichkeiten für die Konzentrationszonen Richrath und Berghausen sind nicht so optimal wie in Reusrath. Die kürzeste Entfernung zum nächstgelegenen Umspannwerk an der Raiffeisenstraße beträgt für die Zone Berghausen ca. 1,5 km und für die Zone Richrath etwa 1 km.

## 6. Planungsstand nach Durchführung der Trägerbeteiligung gemäß § 4 BauGB

Entsprechend dem Ergebnis der in der Zeit vom 19.12.2005 bis einschließlich 20.01.2006 gemäß § 4 BauGB durchgeführten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange werden die Suchräume Richrath und Berghausen für die Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen in der 138. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiterverfolgt.

Unter Berücksichtigung des neuen Windkraftanlagenerlasses NRW vom 21.10.2005, der den bisherigen Windenergieerlass NRW vom 03.05.2002 ersetzt, gelten für die Planung von Windenergieanlagen in der Nähe von Waldflächen neue Vorgaben.

Demnach sind zu Waldflächen Abstände entsprechend der Höhe einer Windkraftanlage einzuhalten (s. Punkt 8.1.4 des Erlasses).

Da die 138. Änderung des Flächennutzungsplanes Windkraftanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 100 m zulässt, wären in diesem Fall auch 100 m Abstand zu den nächstgelegenen Waldflächen einzuhalten.

Für die Suchräume Richrath und Berghausen bedeutet dies, dass aufgrund der angrenzenden Waldbestände des Garather bzw. Knipprather Waldes und der zu den tangierenden Hochspannungsfreileitungen ebenfalls zu wählende Abstand von mindestens dem 1-fachen des Rotordurchmessers eines Windrades sowie der geringen Zonengrößen hier lediglich Windkraftanlagen bis zu einer Gesamthöhe von etwa 70 m errichtet werden könnten. Der Mindestabstand eines einfachen Rotordurchmessers setzt aber bereits kostenträchtige Schwingungsdämpfungsmaßnahmen an den Leiterseilen der Hochspannungsfreileitungen voraus. Ohne diese Schwingungsdämpfungsmaßnahmen wäre der 3-fache Rotordurchmesser als Abstand zu den Stromfreileitungen durch Windenergieanlagen einzuhalten.

Eine genehmigungsfähige Anlagenhöhe von lediglich 70 m stellt nach Ansicht der Stadt Langenfeld aber keine positive planerische Standortzuweisung für eine Windenergienutzung dar, so dass aus diesen Gründen auf die Ausweisung der Windkraftkonzentrationszonen Richrath und Berghausen im weiteren Verfahren zur 138. Flächennutzungsplanänderung verzichtet werden soll.

Zur vollständigen Dokumentation des zur 138. Flächennutzungsplanänderung eingestellten Abwägungsmaterials, werden im Folgenden weiterhin die planerischen Rahmenbedingungen aller drei Suchräume im Erläuterungsbericht aufgeführt.

## 7. Planungsrechtliche Situation

### Gebietsentwicklungsplanung

Der Gebietsentwicklungsplan (GEP 99) für den Regierungsbezirk Düsseldorf gibt keine Vorranggebiete für die Windkraftnutzung für das Stadtgebiet von Langenfeld vor. Alle drei Suchräume sind durch den gültigen GEP 99 als allgemeiner Freiraum dargestellt und sind jeweils Teil regionaler Grünzüge. Die Konzentrationszone Reusrath liegt zudem in einem Gebiet zum Schutz des Trinkwassers. Die Zone Richrath ist als Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung im Regionalplan ausgewiesen.

### Flächennutzungsplanung

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Langenfeld von 1969 stellt alle drei Suchräume als Flächen für die Landwirtschaft dar. Im Flächennutzungsplan sind die tangierenden bzw. querenden Hochspannungstrassen als Hauptversorgungsleitungen nachrichtlich übernommen. Ebenfalls nachrichtlich übernommen ist durch den rechtsgültigen Flächennutzungsplan die Lage des Suchraums Reusrath in den Wasserschutzzonen IIIA und IIIB des Wasserwerkes der Energieversorgung Leverkusen GmbH sowie für den Suchraum Konzentrationszone Berghausen die teilweise Betroffenheit der Wasserschutzzone IIIA des Verbandswasserwerkes Langenfeld-Monheim.

### Verbindliche Bauleitplanung

Der im Bereich der Zone Berghausen gültige einfache Bebauungsplan „B-11 Knipprather Feld“ gemäß § 30 (3) BauGB, rechtskräftig seit 11.08.1972, setzt für die vorgesehene

Konzentrationszone als Art der Nutzung Fläche für die Landwirtschaft fest. Nachrichtlich vermerkt ist in diesem Bebauungsplan eine Anfang der 1970er Jahre geplante zusätzliche 220/380-kV Hochspannungsfreileitung, die das Plangebiet von Südosten nach Nordosten quert, bislang aber nicht realisiert wurde. Die im Bebauungsplan festgelegte Art der Nutzung als Landwirtschaftsfläche steht der 138. FNP-Änderung grundsätzlich nicht entgegen, so dass der Bebauungsplan „B-11“ unverändert rechtsgültig bleiben kann.

Für das Gebiet der Windkraftkonzentrationszone Richrath ist derzeit kein verbindlicher Bebauungsplan vorhanden.

Für die vorgesehene Konzentrationszone Reusrath gilt zur Zeit der einfache Bebauungsplan „Re-14 / Re-18 Am Hauweg / Schnepprath“, rechtskräftig seit 21.10.1972. Auch dieser Bebauungsplan setzt für den betroffenen Planbereich der 138. FNP-Änderung Fläche für die Landwirtschaft fest und übernimmt nachrichtlich die in diesem Raum existenten oben beschriebenen Hochspannungstrassen.

Aufgrund der konkreten Bauvoranfragen für die Errichtung von 2 Windkraftanlagen im Bereich der Windkraftkonzentrationszone Reusrath wurde mit der Aufstellung der 138. FNP-Änderung vom Rat der Stadt Langenfeld ebenfalls ein Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Re-47 Windkraftkonzentrationszone Reusrath“ gefasst. Ziel des Bebauungsplanes soll es sein, über die Flächennutzungsplanänderung hinaus die Windkraftnutzung im Bezug auf die Anzahl der zulässigen Anlagen, deren Höhenentwicklung sowie deren Immissionsauswirkungen zu steuern. Zur Sicherung der Planung wurde eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB erlassen.

### Landschaftsplanung

Die Suchräume liegen alle im Geltungsbereich des Landschaftsplanes des Kreises Mettmann. Schutzgebiete sind direkt nicht betroffen, grenzen aber im Fall der Konzentrationszone Richrath als Landschaftsschutzgebiet „Garather Wald“ und im Fall der Konzentrationszone Berghausen als Landschaftsschutzgebiet „Knipprather Wald“ unmittelbar an.

Für die Zonen Richrath und Reusrath formuliert der Landschaftsplan das Entwicklungsziel der „Anreicherung“; für die Konzentrationszone Berghausen ist das Ziel der „Erhaltung“ der Landschaft im Entwicklungsraum Knipprather Wald vorgegeben.

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen setzte der Landschaftsplan lediglich im Gebiet der geplanten Konzentrationszone Reusrath fest. Hier sind an den Wegekrenzungen der Ackerstraße, der Rennstraße, der Steinstraße und der Straße Am Hauweg Baumgruppenpflanzungen vorgesehen (D 5.1.32, 5.1.34, 5.1.35, 5.1.36) sowie eine 2-reihige Feldheckenpflanzung auf insgesamt 430 m Länge im Bereich des Neuburger Hofes (D 5.1.41).

## 8. Darstellungen der 138. Flächennutzungsplanänderung

Der Geltungsbereich der 138. Flächennutzungsplanänderung wird gegenüber dem bisherigen Flächennutzungsplan unverändert als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt, da die flächenhafte landwirtschaftliche Nutzung der angestrebten punktuellen Nutzung durch Windkraftanlagen grundsätzlich nicht entgegensteht. Die Zulässigkeit der Windkraftanlagen wird mit einer die Flächen für die Landwirtschaft überlagernden Ausweisung als Windkraftkonzentrationszone durch eine Randsignatur und einem Plansymbol dargestellt.

Um die Auswirkungen von Windkraftanlagen auf das Orts- und Landschaftsbild zu mindern, wird auf der Grundlage einer Verträglichkeitsuntersuchung der Planungsgesellschaft Smeets + Damaschek mbH, Erfstadt, von Dezember 2005 als Maß der baulichen Nutzung die maximale Höhe der baulichen Anlagen für die Windkraftkonzentrationszone in der

Flächennutzungsplanänderung dargestellt. Aus der Landschaftsbildanalyse folgt die gutachterliche Empfehlung innerhalb der Konzentrationszone Windkraftanlagen von nicht mehr als 100 m Gesamthöhe zuzulassen. Diese maximale Gesamthöhe entspricht der Nabenhöhe einer Windkraftanlage von ca. 70 m, was der Höhenentwicklung der bestehenden Mastbauwerke der Hochspannungstrassen in den betroffenen Landschaftsräumen gleichkommt und somit die Maßstäblichkeit im Landschaftsbild zwischen den technischen Objekten bewahrt.

Unter Berücksichtigung der topographischen Geländehöhen innerhalb der Konzentrationszone Reusrath bedeutet dies, dass Windkraftanlagen bis zu einer maximalen Höhe von 155,0 m über NormalNull zulässig sein sollen.

Die Verträglichkeitsuntersuchung zum Landschaftsbild der Planungsgesellschaft Smeets + Damaschek mbH, Erfstadt, von Dezember 2005 ist Anlage zu diesem Erläuterungsbericht.

Im Übrigen übernimmt die 138. FNP-Änderung die die Konzentrationszone Reusrath tangierenden bzw. querenden Hochspannungsfreileitungen nachrichtlich und weist im Fall der Konzentrationszone Reusrath auf die Lage in der Wasserschutzzone IIIA/IIIB des Wasserwerkes Leverkusen-Rheindorf hin.

Zusätzlich wird eine geplante Erdgasfernleitung (DN 900) der NETG von Dormagen nach Bergisch-Gladbach, für die zur Zeit ein Planfeststellungsverfahren bei der Bezirksregierung Köln durchgeführt wird, nachrichtlich vermerkt. Sie soll südlich parallel des im Plangebiet vorhandenen Hochspannungsfreileitungsbündels mit einem Schutzstreifen von 10 m verlaufen.

Die Darstellungen für die Windkraftkonzentrationszonen Richrath und Berghausen werden in der Planurkunde 138. FNP-Änderung aus den unter Kapitel 6 aufgeführten Gründen gestrichen.

## 9. Verkehr

Zur verkehrlichen Erschließung der geplanten Windkraftkonzentrationszone Reusrath stellen vorhandene landwirtschaftliche Erschließungswege, die Anbindung an die Opladener Straße (B 8) haben, die grundsätzliche Erreichbarkeit der Konzentrationszone sicher.

## 10. Natur und Landschaft

Die konkrete Ermittlung von Eingriffen in Natur und Landschaft und die daraus resultierenden naturschutzrechtlichen Kompensationserfordernisse sollen in den nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren festgelegt werden. Die 138. Flächennutzungsplanänderung stellt explizit keine Ausgleichsflächen nach § 5 (1) Nr.10 BauGB dar.

Auf Anregung der Unteren Landschaftsbehörde soll in dem nachgeordneten Bebauungsplanverfahren eine qualifizierte gutachterliche Aussage erfolgen, ob im Bereich der Zone Reusrath Schlaf-, Rast- und Nahrungsplätze von Zugvögeln betroffen sind. Diese Untersuchung soll auf Anregung der Unteren Landschaftsbehörde in den für den Vogelflug relevanten Monaten August 2006 bis Januar 2007 durchgeführt werden.

Derzeit kann die Vermutung der Unteren Landschaftsbehörde nicht bestätigt werden. Der Stadt Langenfeld selbst liegen keine Kenntnisse über das Vorkommen streng geschützter Arten innerhalb des Plangebietes vor.

## 11. Immissionsschutz

Zur Findung möglicher Konzentrationszonen für Windkraftnutzung wurden in der o.a. gesamtstädtischen Untersuchung aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes pauschale

Abstände von 600m zu reinen und allgemeinen Wohngebieten und 300 m zu Mischgebieten, Außenbereichsbebauungen und Einzelgehöften angesetzt. Hierbei wurden auch potenzielle Siedlungserweiterungsflächen des gültigen Flächennutzungsplanes mit berücksichtigt. Im Zuge des nachgeordneten bau- bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist auf der Grundlage der TA Lärm ein schalltechnischer Nachweis zu erbringen, dass die Windkraftanlage an der nächstgelegenen schützenswerten Bebauung die gültigen Immissionsrichtwerte einhält. Hierbei sind bestehende gewerbliche Vorbelastungen des betroffenen Raumes, wie z.B. die Geräuschbelastung des vorhandenen Umspannwerkes des RWE nahe der Konzentrationszone Reusrath, zu berücksichtigen.

## 12. Altlasten

Das Plangebiet der 138. FNP-Änderung ist laut dem 19. Sachstandsbericht über die Gefährdungsabschätzung und die Sanierung von Altlasten im Kreis Mettmann, Stand: Januar 2004, altlastenfrei.

Der Unteren Bodenschutzbehörde liegen Informationen über das Vorhandensein einer ehemaligen militärischen Geschützstellung im Bereich der Konzentrationszone Reusrath vor, die bislang hinsichtlich möglicher Belastungen des Bodens noch nicht untersucht worden ist. Auf Anregung der Behörde wird der Standort der ehemaligen Geschützstellung in der Planzeichnung 138. FNP-Änderung gekennzeichnet und textlich auf eine diesbezügliche Beteiligung der Unteren Bodenschutzbehörde in baurechtlichen bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren hingewiesen.

## 13. Bodendenkmalschutz

Entsprechend der Stellungnahme des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege zur 138. FNP-Änderung bestehen aus fachlicher Sicht für das Plangebiet der Konzentrationszone Reusrath hohe archäologische Befunderwartungen. Das Gebiet ist der Behörde als intensiv genutztes vorgeschichtliches Siedlungsareal bekannt. Im Untergrund des Plangebietes muss daher insbesondere mit Überresten von Siedlungsplätzen der Jungsteinzeit, der Eisenzeit und der römischen Kaiserzeit gerechnet werden. Funde aus anderen vorgeschichtlichen Epochen sind nicht auszuschließen.

Aufgrund der aus der Sicht der Bodendenkmalpflege hohen Sensibilität des Planungsraumes wird in der Planzeichnung auf eine Beteiligung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege im Baugenehmigungs- bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren hingewiesen.

## 14. Wasserschutzzonen

Die Windkraftkonzentrationszone Reusrath liegt in den Wasserschutzzonen IIIA und IIIB des Wasserwerkes Rheindorf der Energieversorgung Leverkusen GmbH. In der Planzeichnung wird nachrichtlich auf die Lage in der Wasserschutzzone textlich und zeichnerisch hingewiesen. Die Zustimmung der Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann gemäß Wasserschutzgebietsverordnung zur Darstellung der Konzentrationszone für Windkraftanlagen wurde mit Schreiben vom 17.01.2006 erteilt. Dennoch können sich aufgrund der Lage in der Wasserschutzzone Einschränkungen für den Bau- und Betrieb von Windenergieanlagen ergeben, da u.a. in der Regel auch wassergefährdende Stoffe wie Getriebe- und Hydrauliköle zum Einsatz kommen. Somit bedarf es aus Gründen des Gewässerschutzes in nachgeordneten Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen einer diesbezüglich eigenständigen wasserrechtlichen Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde.

## 15. Ergebnis der Landesplanerischen Abstimmung der 138. Flächennutzungsplanänderung

Im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung der 138. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 32 Landesplanungsgesetz wurde seitens der Bezirksregierung Düsseldorf auf ein geschütztes Biotop gemäß § 62 Landschaftsgesetz NRW (LG), nördlich der Windkraftkonzentrationszone Reusrath hingewiesen. Hierbei handelt es sich um den Talzug Kämpe-Mehlbruch entlang des Bruchbaches mit angrenzenden Kleinwaldflächen, in denen ein Waldmosaik aus Erlenfeuchtwald, Eichen-Hainbuchenwald und Buchenwald zur Ausprägung kommt.

Der Windkraftanlagenerlass NRW vom 21.10.2005 definiert die Biotope nach § 62 LG aufgrund ihrer hohen Schutzbedürftigkeit als Tabuflächen für die Standortplanung von Windkraftanlagen. Der Erlass schreibt die Einhaltung eines Mindestabstandes von 200m als Pufferzone zwischen dem Biotop gemäß § 62 LG und der nächsten Windkraftanlage vor.

Entsprechend den landesplanerischen Verfügungen der Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 32 Landesplanungsgesetz vom 06.04.2006 und 07.04.2006 werden die Flächen, die im 200m-Radius um das Biotop gemäß § 62 LG „Talzug und Kleinwäldchen Kämpe-Mehlbruch“ liegen, von der Ausweisung der Windkraftkonzentrationszone Reusrath ausgenommen. Die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft bleibt bestehen.

Langenfeld (Rhld.), den 10.04.2006  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Weber  
Stadtbaurat  
Fachbereichsleiter Stadtentwicklung

### Anlagen

- Anlage 1: Übersichtsplan „Suchräume für Windkraftnutzung“
- Anlage 2: Verträglichkeitsuntersuchung zu Eingriffen in das Landschaftsbild der Planungsgesellschaft Smeets + Damaschek mbH, Erfstadt von Dezember 2005